

Steuerung durch plurales Recht. Oder: Wie die Politik den normativen Mehrwert der Geldzirkulation abschöpft

Gunther Teubner

I.

Ich beginne mit einer ebenso trivialen wie grundsätzlichen Frage: Warum macht die Politik, um die Gesellschaft zu steuern, den Umweg über das Recht? Warum regiert sie nicht an ihren eigenen Grenzstellen unmittelbar in die Gesellschaft hinein, etwa über die autoritative Anordnung von Geldzahlungen oder über die politische Instrumentalisierung der wirtschaftlichen Interessenverbände? Statt dessen geht die Politik den mühseligen Weg der Normierung ihrer policies über Gesetzgebung, Rechtsprechung und rechtsstaatliche Verwaltung, um am Ende feststellen zu müssen: *How Great Expectations in Washington are Dashed in Oakland.*

Legitimität? Effizienz? Rationalität? Legitimität der Legalität ist etwas abgeschmackt, besonders wenn man an die realen Akzeptanzprobleme des Rechts selbst denkt (dazu Teubner 1991a). Die Effektivität des Rechts als Steuerungsinstrument wiederum wird von den Klügsten unter ihren rechtssoziologischen Befürwortern auch eher skeptisch eingeschätzt (Rottleuther 1991). Und von der Rationalität der rechtsstaatlichen Bürokratie bei der konkreten Umsetzung von policy-gesteuerten Rechtsnormen ist nach den Studien zur Implementationsforschung seit Pressman und Wildavsky (1973) nicht viel übriggeblieben. Sie scheiterte an selbstgeschaffenen Nebenfolgen, Vollzugsdefiziten und self-fulfilling wie self-defeating prophecies (Luhmann 1988: 329ff.; siehe auch die vorsichtig-skeptischen Einschätzungen von Offe 1989: 9ff. und die brutal-negativen Urteile von Posner 1987: 769f.). Warum dann trotz all des gerichtsnotorischen Rechtsversagens das unbeirrte Festhalten an Recht als Mittel politischer Steuerung?

Vielleicht hilft uns ein Fingerzeig der Geschichte! Und zwar der Geschichte des britischen Kolonialrechts in Afrika. Im 19. Jahrhundert machten die britischen Kolonialherren die bittere Erfahrung, daß ihre Versuche, den afrikanischen Kolonien britisches Recht aufzuzwingen, im Chaos endeten. Darauf ver-

fielen sie im frühen zwanzigsten Jahrhundert auf eine »soft law«-Methode, die sich als recht erfolgreich herausstellte. Sie wiesen ihre Rechtsstäbe an, soweit wie möglich das »indigenous law« der Kolonien selbst anzuwenden (Ranger 1983: 250f.). Die Kolonialherren oktroyierten also nicht länger ihr eigenes Recht, sondern inkorporierten umgekehrt das indigenous law ihrem offiziellen Recht. Nur eine kleine Kompetenz behielten sie sich vor. Sie setzten das customary law dann außer Kraft, wenn es sich als unvereinbar mit fundamentalen britischen Rechtsprinzipien erwies. Geltungsgrenze war das repugnancy principle: Indigenous law galt dann nicht, wenn es »repugnant to natural justice, equity, and good conscience« war oder sich als »inconsistent with any written law« herausstellte (Bentsi-Enchill 1969; Okoth-Ogendo 1979: 160; Adewoye 1986: 60; Merry 1988: 870).

Eine weise Selbstbeschränkung des aufgeklärten Kolonialismus? Ganz im Gegenteil. Kritischen Anthropologen ist es kürzlich gelungen, den heimlichen Herrschaftsmechanismus dieses sanften Rechts zu entlarven. In mühseliger Detailforschung konnten sie nachweisen, daß ein indigenous law als solches nirgendwo existierte. Das ganze war ein Bluff. Eine reine Fiktion der britischen Kolonialverwaltung und ihrer willfährigen Anthropologen! (Snyder 1981a; 1981b; Ranger 1983; Moore 1986; Starr und Collier 1989). Genau in dieser Lüge lag der Trick: Indigenous law oder customary law waren gar nicht wie von traditionellen Anthropologen angenommen »rules that trace back to the habits, customs, and practices of the people« (Allott 1960: 62), sondern »were constructs of the European expansion and capitalist transformations«, waren nichts als ein »myth of the colonial era« (Merry 1988: 875f.). Aus einer Vielfalt von ganz unterschiedlichen kulturellen Sedimenten klaubten sich die britischen Juristen ausschließlich die ihnen genehmen Elemente zu einer Collage zusammen, die sie dann als existierendes »indigenous law« ausgaben, um sie mit dem Stempel kolonialrechtlicher Kraft zu versehen. Damit erschlossen sich die Briten zusätzlich zu der ziemlich ausgetrockneten zentralistischen Kolonialgesetzgebung und -rechtsprechung eine neue reich sprudelnde Rechtsquelle, deren Ursprung scheinbar in der realen sozialen Praxis der unterdrückten Völker lag, die sie dann aber für politische Manipulation ausbeuten konnten. Effekt: Selbstbindung der »Eingeborenen« durch ihr eigenes pseudo-indigenous law, höhere Legitimität und Akzeptanz der britischen Kolonialverwaltung, höhere Effektivität der »modernisierenden« Kolonialpolitik durch das so doppelt manipulierte customary law (Snyder 1981b: 74ff.).

Was lehrt uns dieses zynische Sicheinnisten der britischen Kolonialverwaltung in die »indigenous culture« Afrikas zum Zwecke ihrer besseren Steuerung, Manipulation und Ausbeutung? Sie gibt uns eine Teilantwort auf die eingangs

gestellte Frage, warum trotz allen Rechtsversagens die Politik am Recht als Steuerungsinstrument festhält. In thesenhafter Zuspitzung:

(1) Die Politik nistet sich in strukturelle Kopplungen von Recht und Gesellschaft ein, um den normativen Mehrwert gesellschaftlicher Selbstreproduktion für ihre Steuerungszwecke abzuschöpfen.

(2) Für die Steuerungstheorie läuft dies auf den Vorschlag hinaus, zwischen Kopplung und Bindung von operativ geschlossenen Systemen zu unterscheiden: Strukturelle Kopplungen sind von konkreten Mechanismen der Bindung abhängig, die über Dauer, Qualität, Intensität und Institutionalisierung der Kopplungen entscheiden. Von Interesse sind besonders solche zyklischen Bindungen, die eine Art ökologische Rekursivität herstellen.

(3) Bei geeigneter Konstellation können diese Bindungsmechanismen systematische Regulierungseffekte auslösen, die ihrerseits von politischen Regulierungsinstanzen beobachtet, weidlich ausgenutzt, ja sogar künstlich institutionalisiert werden können.

II.

Kritische Sympathisanten nehmen den letzten Stand der systemischen Steuerungstheorie als »radikalen Steuerungs pessimismus« wahr (Scharpf 1989: 10): Jede politisch-rechtliche Steuerung laufe an der »Eigenlogik« gesellschaftlicher Teilsysteme auf. Rechtsnormen »brechen sich« am Code des regulierten Systems und »perturbieren«, »modulieren«, »stimulieren« diese in undurchschaubarer Weise. Steuerungstheoretische Aussagen verbleiben im Vagen und Allgemeinen, ohne spezifische Kriterien für die Steuerungspraxis oder auch nur für die detaillierte Beobachtung von Steuerungsprozessen angeben zu können (pointiert Rottleuthner 1989: 281). Ist es tatsächlich unmöglich, systemische Steuerungsvorstellungen, insbesondere die über strukturelle Kopplung, so weit zu spezifizieren, daß »die spezifischen Differenzen typischer Problemlagen sichtbar werden« (Kaufmann 1988: 71f.)?

Machen wir die Probe aufs Exempel. Nehmen wir Max Webers klassisches und einfaches Beispiel der Wirtschaftssteuerung durch Recht, die »Preistaxen«. Gerade in jüngster Zeit haben angesichts der maßlosen Benzinpreissteigerungen der Öl-Multis unter Ausbeutung der Golfkrise »Preistaxen« der europäischen Regierungen, besonders akut in Frankreich, aber auch Reaktionen des japanischen MITI und der Weltbank wieder an Aktualität gewonnen (Financial Times vom 22.8., 23.8., 25.8., 28.9., 29.9.1990; FAZ 24.8., 26.9., 28.9., 29.9.1990). Und prompt werden uns wieder die Effekte der Rechtsregulierung vor Augen geführt:

In Südfrankreich schlossen aufgrund der Preiskontrollen die Tankstellen. In USA ordnete der Präsident per Rechtsvorschrift die teilweise Freigabe der Ölreserven an, um den Marktpreis zu drücken mit dem Ergebnis, daß sie aufgrund dieser Maßnahme stiegen. (FAZ vom 28. September: »Rückgriff auf Amerikas strategische Reserven dämpft den Ölpreis«, FAZ vom 29. September: »Bushs Signal dämpft den Ölpreis nicht«).

Wenn wir hier die einfältige kausale Steuerung des Akteursverhaltens durch Recht (Preisvorschrift → Sanktionshöhe → Akteursmotivation → Normbefolgung oder -abweichung), wie sie in der heutigen mainstream-Rechtssoziologie immer noch modelliert wird (Opp 1973: 190ff.; Diekmann 1980: 32ff.; Rottleuthner 1987: 54ff.), ersetzen durch die vielfältige wechselseitige Durchdringung autonomer geschlossener Diskurse, dann zwingt uns dies zu der Weltsicht eines Okkasionalismus wie sie einst Geulincx (1624-1669) vertrat. Die Welt von Recht und Wirtschaft erscheint uns dann als ein Mechanismus parallellaufender Uhren, nur daß wir diese heute nicht länger als mechanische Maschinen sehen können, sondern als hermetisch geschlossene selbstreproduzierende Diskurse, und daß der Gang der Uhrwerke nicht mehr durch die geordnete Harmonie Gottes synchronisiert wird, sondern durch die eher chaotischen Dissonanzen blinder Evolution. Die Evolution setzt Informationsereignisse in geschlossenen Systemen in eine solche Beziehung zueinander, die die einen zu »causae occasionales« der anderen machen. Der Gang der Uhren des Rechts ist keine effektive Ursache für den Gang der Uhren der Wirtschaft, sondern nur eine »causa occasionalis« (Vorländer 1966: 25ff.).

Wir müssen dann das einheitliche Kausalgeschehen von Golfblockade, Preistreibereien der Multis, Proteste der Öffentlichkeit, »Preistaxen« der Regierungen und das Vermeidungsverhalten der Wirtschaftsakteure in ein *akausales Parallelprozessieren* von rechtlichen und wirtschaftlichen Informationen überführen. Was im Recht mit schöner Regelmäßigkeit als positiver oder negativer Wert des binären Codes aufscheint, blitzt gleichzeitig auf verschiedenen Bildschirmen im komplexen Netzwerk der wirtschaftseignen Differenzen völlig unkontrolliert an höchst unterschiedlichen Stellen auf, je nachdem wie die Sensoren gerade ausgefahren sind: mal in den wirtschaftlichen Realitätskonstrukten, mal im Wirtschaftscode selbst in seinen verschiedenen Ausprägungen, mal in den Preissignalen, mal in den unterschiedlichsten wirtschaftlichen Steuerungsprogrammen in Markt und Organisation.

M.a.W., es sind verschiedene »Lesarten«, in denen der Wirtschaftsdiskurs die Preistaxen des Rechtsdiskurses beobachtet, d.h. in wirtschaftseigener Sprache als wirtschaftliche Informationen rekonstruiert.

1. *Lektüre als »Rechnungsposten« im ökonomischen Kalkül.* Dies ist die heute gängige Interpretation. Rationale Wirtschaftsakteure lesen Preistaxen nicht als Ge-

horsam erheischende unverbrüchlich geltende Rechtsnormen, sondern machen von ihnen strategischen »Rechtsgebrauch«. Rechtliche Preisvorschriften sind Objekt von Kosten-Nutzen-Kalkülen, deren Ergebnis als Nettonutzen über ihre Befolgung/Nichtbefolgung entscheidet. »Sanktionshöhe multipliziert mit Sanktionswahrscheinlichkeit« – dies ist letztlich das Kalkül. Und der Rechts(un)gehorsam rationaler Akteure läßt sich vorzüglich mit der Formel »efficient breach of law« charakterisieren. Ja, fortschrittliche Rechtsökonomien sprechen heute schon von einer Rechtspflicht zum effizienten Normbruch (Easterbrook und Fischel 1982: 1177).

Aber – und dies wird häufig übersehen – selbst diese gegenüber der eigentlichen Rechtslektüre von Normen schon verfremdete wirtschaftseigene Lektüre der Preistaxen ist nur eine unter vielen wirtschaftlichen Lesarten. Technisch gesprochen stellt die Rechnungsposten-Lesart die strukturellen Kopplungen Recht – Wirtschaft in der Weise her, daß das Rechtsereignis Preistaxe als Perturbation wirtschaftlicher Vorgänge wirkt und zur Änderung von Transaktionskostenkalkülen, also von Programmstrukturen im Wirtschaftssystem führt. Diese Kopplung an Kostenkalküle ist aber wie gesagt nicht zwingend. Die gleiche Rechtsnorm kann auch, ohne daß dies extern voraussagbar oder steuerbar wäre, zur Bezeichnung von ganz anderen wirtschaftseigenen Unterscheidungen benutzt werden.

2. *Lektüre als »property rights«.* Nicht jede Rechtsnorm wird von den Wirtschaftsakteuren automatisch in Kosten/Nutzen-Kalkülen gelesen. Die Reaktionen japanischer Ölmultis auf die stillen »Preistaxen« des MITI zeigen, daß es auch anders geht (»the ministry's control over the industry is notorious, even down to the minutest details«, Financial Times vom 23.8.1990, S. 3). Manche Rechtsnormen werden nicht an Programmstrukturen, sondern an den Eigentumscode Haben/Nichthaben gekoppelt. Die Wirtschaft liest sie dann nicht mehr als Gegenstand von Vermeidungsstrategien, sondern im Gegenteil als fixe Grenzen des faktischen Handlungsspielraums. In den Kalkulationen rationaler Akteure fungieren Rechtsnormen auf einmal als constraints und nicht mehr als Entscheidungsalternativen, je nachdem wie stark die »guile« des »opportunism« ist (Williamson 1985). Sie gelten jetzt als Modifikation des wirtschaftlich (nicht rechtlich!) verstandenen »Eigentums«, der Property Rights, des Vermögens, des régimes – all dies interpretiert als Handlungschancen faktischer Art. Entsprechend schreiben sich Normen in die Wirtschaftstexte ein, nicht als manipulierbare Objekte, aber auch nicht als normative Handlungsgebote, sondern als genuin wirtschaftliche Erwartungen kognitiver und nicht normativer Art. Deren Grundlagen sind physische, biologische, kulturelle Sachverhalte, zu denen eben auch Rechtsnormen, selbst unsere Preistaxen, gehören können.

3. *Lektüre als »bargaining chip«.* Ein Handlungsspielraum ganz anderer Art eröffnet sich, wenn Rechtsnormen für mancherlei Manöver und Erpressungen in

anderen als den von der Rechtsnorm anvisierten Handlungskontexten genutzt werden. »Der Handel mit Gerechtigkeit« (Schumann 1977) konfrontiert uns mit einer weiteren Lesart von Rechtsereignissen, die über die strafrechtliche Praxis weit hinausreicht. Im »bargaining in the shadow of law« (Mnookin und Kornhauer 1978) setzen Akteure Verhaltensnormen nicht durch, sondern ein. Sie benutzen sie als Druckmittel, um andere Ziele zu erreichen. »Der ›Buchstabe‹ des Gesetzes wird zum Baustein der Verhandlungsposition der Interaktionspartner« (Winter 1990: 329). Subjektive Rechte werden nicht ausgeübt, Verfahrenspositionen nicht eingenommen, Klagemöglichkeiten nicht ausgenutzt, sondern deren Aktivierung wird bloß angedroht, um eine Verhandlungsposition in anderen wirtschaftlichen Kontexten aufzubauen. Die Kartellrechtspraxis kennt viele Fälle, in denen bei Preismißbräuchen oder anderen kartellrechtlich relevanten Tatbeständen die Konkurrenten oder auch die Kartellbehörden sich die Nichtausübung ihres Klagerechts oder ihrer Eingriffsbefugnisse teuer bezahlen ließen (zum Bargaining im Kartellrecht Gotthold und Vieth, 1982). Und neuere rechtspolitische Steuerungsstrategien setzen Verhandlungs- und Vermittlungsmechanismen, die auf einer solchen Lesart des Rechts beruhen, schon überlegt ein (Hoffmann-Riem 1989).

4. *Lektüre im Kontext von »Selbststeuerungsprogrammen« der Wirtschaftsorganisationen auf Teilmärkten.* Die Notwendigkeit von detaillierten empirischen Einzelstudien ergibt sich besonders zu der Frage, welches konkrete Steuerungsprogramm von den einzelnen Unternehmen im wirtschaftlichen Regulierungsbereich verfolgt wird und entsprechend zu einer ganz bestimmten Wirtschaftslektüre des Rechts nötig. Hier genügt es keineswegs, a priori von Programmen der Profitmaximierung auszugehen, denen die Kostenkalkulationen der Rechtsnormbefolgung unterworfen werden. Vielmehr muß man durch genaue Beobachtung herausbekommen, welche Steuerungsprogramme im Regulierungsfeld in concreto verfolgt werden: Wachstumsstrategien der Organisation, bloße Überlebensstrategien des Unternehmens, vorrangige Verfolgung von Arbeitsplatzsicherung, Managementinteressen oder der Interessen von institutionellen Anlegern, Programme der Risikominderung statt Profitsteigerung oder Vermeidung von Reputationsverlusten (dazu die empirischen Befunde bei Budde, Child, Francis und Kieser, 1982). Die konkrete Ausgestaltung solcher Strategien entscheidet über die zentrale Frage, ob sich Rechtssteuerung und Wirtschaftssteuerung »treffen« können oder nicht. Sie ist vom Konzentrationsgrad des jeweiligen Teilmarktes, den konkreten Machtkonstellationen und den dort vorherrschenden Interaktionsmustern ebenso abhängig wie von den harten Organisationshierarchien bis hin zu den weichen Organisationskulturen der beteiligten Unternehmen. Entsprechend unterschiedlich lesen die Ölmultis die Benzin-»Preistaxen« der französischen Regierungsautoritäten, des MITI oder des

amerikanischen Präsidenten. Wenn es den Multis gerade vorrangig auf die Minimierung von Reputationsverlusten ankommt, dann »treffen« sich für einen glücklichen Augenblick die Selbststeuerungsprogramme des Rechts und die der Wirtschaft. Und Herr Nahamowitz kann erneut einen Steuerungserfolg des interventionistischen Rechts verbuchen (Nahamowitz 1990: 7ff.). »Nach getaner Arbeit ging der Zwerg hin und gab die Leistung überall als die eigene aus« (Kaupen 1975: 34).

5. *Lektüre als »Präferenzänderung«*. Dieser Fall wird von Ökonomen gern vernachlässigt: *de gustibus non est disputandum* (Stigler und Becker 1977). Sie behandeln Präferenzen, ihre Bildung und Veränderungen, lieber als black box, zu deren Aufhellung sie andere Wissenschaftsdisziplinen auffordern. Für die Systemtheorie ist dieser Fall hingegen äußerst interessant (Luhmann 1988: 275f., 280f.; Baecker 1988: 126ff., 318f.). Sie wird Präferenzen der Wirtschaftsakteure nicht nur als externe psychische Motive in den Köpfen der beteiligten Leiber behandeln, sondern als genuin soziale Erwartungen, als wirtschaftsinterne Strukturen, die kommunikativ den Individuen oder den Kollektivakteuren als semantischen Artefakten zugerechnet werden. Präferenzänderung ist ja der (leider allzu seltene) Idealfall einer Regulierung der Wirtschaft durch Recht. Und wenn man Max Weber (1925:197) glaubt, daß auch in der Wirtschaft die »Erziehung zur Fügsamkeit« in der Neuzeit stark gestiegen ist, dann kann man vermuten, daß heute am ehesten im Arbeitsbereich und im Umweltbereich reale Präferenzänderungen aufgrund »vernünftiger« staatspädagogischer Rechtsvorschriften stattfinden – und das selbst bei »corporate actors« mit Betonköpfen! (als eindrucksvolle empirische Untersuchung zum rechtlich induzierten Lernen korporativer Akteure im Bereich der corporate governance Edelman, 1990). Allerdings muß man auch rechtlich veranlaßte Präferenzänderungen der ganz anderen Art in Betracht ziehen. Nippon-gestylte Manager mit großer Anpassungs- und Kompromißfreude wandeln sich angesichts bürokratischer Rechtsregulierungen plötzlich zu knallharten US-litigators oder gar zu bayrischen Prozeßhanseln.

6. *Lektüre als Preissignal*. Strukturelle Kopplung der einfachsten Art liegt dann vor, wenn der Erlaß einer Rechtsnorm gar nicht als längerfristig wirkende Struktur der Wirtschaft gelesen wird, sondern schlicht und einfach als ein wirtschaftsrelevantes Ereignis, das die Preise drückt/treibt. Dies Instrument wird, wie die erfolgreiche Praxis des »Herunterredens« des Dollars gezeigt hat, schon von den politischen Regulierungsinstanzen gezielt eingesetzt. Das Pech war nur, daß die Deutschen mal wieder zu laut geredet hatten! Wie oben schon erwähnt, hat auch in der jüngsten Ölkrise der US-Präsident diese »psychologische« Wirkung von Rechtsregulierungen bewußt, aber mit kontraintuitiver Wirkung als »Preistaxe« eingesetzt. Das Beruhigungssignal der Freigabe der Reserven wurde als Beunruhigungssignal mißverstanden, und der Ölmarkt reagierte panisch mit Preissteigerungen.

7. Den Fall der »Nichtlesbarkeit« von Rechtsnormen sollten wir nicht vergessen. Dann kommt es zu einer Indifferenz von Wirtschaftsoperationen gegenüber Rechtsnormen. Wenn das Rechtsereignis sich nur derart in einen Strukturaufbau umsetzen läßt, daß der wirtschaftliche Code selbst außer Kraft gesetzt wird (was für die Gesamtwirtschaft wenig wahrscheinlich, in Teilbereichen aber durchaus realistisch ist), dann ist eine strukturelle Kopplung nicht möglich. Die Wirtschaft praktiziert dann zivilen Ungehorsam, beruft sich auf die höchsten Werte der Wirtschaftsverfassung und weicht auf Schwarzmärkte aus. Der Erfolg der Preistaxen sind dann Preiserhöhungen, die das höhere Rechtsrisiko des Schwarzmarktes auffangen. Natürlich gibt es den Staatsanwalt und die Polizei! Wenn man etwa bestimmte Verbote wirtschaftlichen Handelns mit Brachialgewalt durchsetzt, dann hat man eben insoweit den Wirtschaftscode durch den Machtcode ersetzt. Dann hat man vorübergehend wirtschaftliche Bedürfnisbefriedigung durch politische Bedürfnisbefriedigung abgelöst und kann die Vor- und Nachteile eines auf Macht gestützten Wirtschaftens erkennen. Aber ist die knappe Ressource der Macht der Bajonette das, was uns am Thema gesellschaftlicher Steuerung durch Recht ernsthaft interessiert?

Wenn es so vielfältige wirtschaftseigene Lektüren von banalen Preisbindungen gibt, dann erstaunt Max Webers Urteil nicht länger, historisch seien die »Preistaxen« stets prekär gewesen seien, hätten aber heute »im ganzen noch weit weniger Chancen des Erfolgs als früher« (Weber 1925: 197). Die hier aufgelisteten wirtschaftlichen Lesarten des Rechts könnten durchaus noch weiter verfeinert werden (vgl. Hutter, 1989: 93ff.). Wichtiger in unserem Zusammenhang ist, daß dies steuerungstheoretische Aussagen sind, die sich aus dem Begriffsrahmen der Autopoiese-Theorie ergeben und spezifische Kriterien sowohl für die Steuerungspraxis als auch für die detaillierte Beobachtung von Steuerungsprozessen liefern können. Wir vermögen an den spezifischen Regelverknüpfungen der Diskurse zu erkennen, wo und wie sie Unterscheidungen anderer Systeme zur Bezeichnung systemeigener Unterscheidungen benutzen: in Codes, Strukturen, Programmen, Realitätskonstrukten . . . Und an dieser Stelle muß die konkrete Hypothesenbildung einsetzen, die Vermutungen darüber anstellt, unter welchen Bedingungen welche Arten von Rechtsnormen in welchen Arten der Wirtschaftslektüre gelesen werden.¹ Kann man dann aber im Ernst noch sagen, eine systemische Sichtweise käme über die vage Bildersprache des Stimulierens, Perturbierens, Modulierens von geschlossenen Systemen nicht hinaus?

1 Einen prinzipiell ähnlichen Versuch der Konkretisierung der Steuerungsproblematik unternimmt Kaufmann, 1988:85ff. Die Chancen der Rechtssteuerung seien erst mit Hilfe des »Kontext unterschiedlicher Formen sozialstaatlicher Intervention« spezifizierbar.

Was aber ist an diesem Sprachspiel so anders – so fragen sich hingegen kritisch geneigte LeserInnen mit Recht – gegenüber der Sicht von Kausalketten, die von den politischen Zielen des Steuerungssubjektes über die Instrumentierung der Steuerungsakte bis hin zu den sozialen Effekten, die die veränderten Verhaltensweisen der Steuerungsobjekte auslösen, reichen? Ich versuche, zwei Kurzantworten und eine dritte, etwas längere Antwort zu geben (ausführlicher zu den beiden Kurzantworten Teubner, 1991b). Erstens: In einer solchen Diskursanalyse verlieren wir uns nicht à la Vilhelm Aubert (1967) im Gestrüpp der Kausalketten, die als Primär-, Sekundär-, Tertiärfolgen von Rechtsnormierungsakten ausgehen. Vielmehr suchen wir nach typischen Regelverknüpfungen der beteiligten Diskursarten, etwa nach dem Grad ihrer Offenheit/Geschlossenheit gegenüber dem Rechtsdiskurs, der von hermetischer Geschlossenheit bis hin zu einer recht niedrigen Rekonstruktionsschwelle reichen kann. Im Gegensatz zu den Einzelkausalanalysen erlaubt uns dies Generalisierungen. Zweitens: Akausales Parallelprozessieren von unterschiedlichen Diskursen stellt die Rekursivität der Ereignisverknüpfungen – in den Systemen und zwischen den Systemen – ins Zentrum der Analyse. Rekursivität bedeutet eine ständige Mikrovariation von Bedeutungen bei der Anwendung von Operationen auf die Ergebnisse gleichartiger Operationen, was einer auf eindeutige und zeitlich stabile Definition der abhängigen und unabhängigen Variablen angewiesenen Kausalanalyse à la Opp/Diekmann/Rottleuthner (Opp 1973; Diekmann 1980: 67f.; Rottleuthner 1987: 56ff.) schlicht verboten ist.

Drittens: Selbst wenn die Wissenschaft nur begrenzt stabile Regelmäßigkeiten des Parallelprozessierens aufzeigen kann, so sollte sie stärker auf die Gesellschaft selbst achten, nämlich auf Stabilität herstellende Prozesse gesellschaftlicher Selbstorganisation. Bloße strukturelle *Kopplung* von Rechtsnormen an gesellschaftliche Teilbereiche erbringt noch keinen systematischen Steuerungseffekt. Aber gelegentlich baut die soziale Praxis selbst feste *Bindungen* zwischen den chaotisch gekoppelten Diskursen auf, die den transitorischen »tangential responses« der strukturellen Kopplungen Dauer, Akzeptanz und inhaltliche Richtungsangaben verleihen. Und daß manche (nicht alle!) Rechtsnormen über solche festen gesellschaftlichen Bindungen verfügen, macht die Chance der politischen Steuerung durch plurales Recht aus.

III.

Der Begriff der strukturellen Kopplung bezeichnet in der Theorie der Autopoiese eine Leerstelle zwischen den Systemen. Humberto Maturana sucht sie mit Tautologien zu füllen. Als notwendiges Pendant zur operativen Geschlossenheit liegt

nach Maturana strukturelle Kopplung des Systems mit seiner Nische dann vor, wenn beide ko-existieren; und sie ko-existieren, wenn sie strukturell gekoppelt sind. Das Ergebnis ist Evolution als strukturelle Drift (Maturana 1982: 37f.; Maturana und Varela 1987: 113f.).

Niklas Luhmann hat in jüngeren Veröffentlichungen das Phänomen und die Wirkungsweise struktureller Kopplungen näher analysiert. Ein System ist an seine Umwelt strukturell gekoppelt, wenn es Ereignisse in der Umwelt als Perturbationen benutzt, um eigene Strukturen aufzubauen oder zu ändern. Wenn ein System intern über die Unterscheidung von Selbstreferenz und Fremdreferenz verfügt, kann es sich mit Hilfe struktureller Kopplungen von seiner Umwelt abhängig machen, indem es »Umweltvorgaben als Bedingungen seiner eigenen Operationen, als Irritationen oder auch als Chancen wahrnehmen kann« (Luhmann 1989: 8; 1990: 29ff.; 163ff.).

M.E. wird man zwei Typen struktureller Kopplung auseinanderhalten müssen, je nachdem ob die gekoppelten Systeme unterschiedlichen Phänomenbereichen angehören (etwa: Leib – Seele oder Bewußtsein – Kommunikation) oder ob sie dem gleichen Phänomenbereich angehören und sich zugleich aus einem geschlossenen System als ihrerseits geschlossene Systeme ausdifferenziert haben (etwa Recht – Wirtschaft). Der zweite uns hier interessierende Typ struktureller Kopplung, den ich Interferenz nenne, zeichnet sich dadurch aus, daß jedes Ereignis im funktionalen Teilsystem *uno actu* immer zugleich gesamtgesellschaftliche Kommunikation ist und daher den Ereignissen im gekoppelten System in ganz spezifischer Weise »verbunden« ist (Teubner 1989: 96ff.). Diese »gesamtgesellschaftliche Bindung« von im Prinzip getrennten autonomen Systemereignissen führt uns auf die Spur einer generelleren Unterscheidung, der Unterscheidung von Kopplung und Bindung.

Während strukturelle Kopplung einen Mechanismus des inter-systemischen Realkontaktes bezeichnet, nämlich die Benutzung einer Perturbation des einen zum Strukturaufbau des anderen Systems, bezeichnet Bindung den Satz der Bedingungen, die notwendig sind, um strukturelle Kopplungen zu ermöglichen. Ohne eine Bindung der Systeme wäre strukturelle Kopplung auf den Extremfall des einmaligen Zufallskontaktes beschränkt, in dem ein einziges Ereignis als Perturbation wirkt und eine einzige Strukturbildung beeinflußt. Bindungen sind dafür verantwortlich, daß strukturelle Kopplungen unterschiedliche Werte der Dauer, Intensität, Qualität und Institutionalisierung annehmen können.

Schon der materiell-organisch-psychische Unterbau der Gesellschaft sorgt dafür, daß funktional spezialisierte Kommunikationen in gewisser Weise aneinander gebunden sind, ebenso, wie gesagt, die Tatsache der Gesellschaft selbst. Die eigentlich interessanten »engen« Bindungen aber werden erst durch darauf spezialisierte gesellschaftliche Einrichtungen geschaffen. Wir müssen nicht

gleich an die Institution der Ehe denken, vielmehr dürften das wichtigste Bindeglied innerhalb der funktional differenzierten Gesellschaft die formalen Organisationen darstellen, sofern sie »multilingual« sind (so Mayntz 1987: 100ff.; Scharpf, 1989:15). Das eigentlich Effektive an dieser Vermittlung ist aber gar nicht mal, daß die multilingualen Organisationen verschiedene Teilsysteme »verstehen«, sondern die schlichte Tatsache, daß sie diese aneinander »binden«. Damit zwingen sie die funktionalen Teilsysteme, ihre je eigenen Informationen über die gleichen Ereignisse langfristig parallel zu prozessieren. Interessenverbände etwa sind an zwei oder mehreren funktionalen Teilsystemen kommunikativ beteiligt und sorgen dafür, daß funktional spezifizierte Kommunikationen der Politik, der Wirtschaft, des Rechts einander nicht mehr nur zufällig, transitorisch, tangential treffen, sondern daß sie systematisch synchronisiert werden (Teubner 1978: 141ff.). Formal-organisatorische Bindungen verändern die Dauer, Qualität und Intensität struktureller Kopplungen (als theoretische Deutung einschlägiger empirischer Forschungen zu »Konversationskreisen« vgl. Hutter 1989: 90ff., 127ff.). Bei ausreichender Vielfalt solcher intersystemischen Organisationen führen deren Mikrosynchronisationen schließlich dazu, daß die auseinanderdriftenden funktionalen Teilsysteme, ohne daß man von »intentionaler Steuerung« im Sinne von Mayntz und Scharpf sprechen kann, auf einen gemeinsamen Entwicklungspfad gezwungen werden.

Das ist schon interessant genug. Echt spannend aber wird es, wenn sich solche intersystemischen Bindungen identifizieren lassen, welche die strukturellen Kopplungen in eine Richtung drängen, daß sie in zyklischer Weise katalytisch aufeinander einwirken. Wir hätten dann den aufregenden Fall vor uns, daß Selbstreproduktionsprozesse, ohne daß die beteiligten Systeme die operative Geschlossenheit ihrer Autopoiese verlören, über die Grenzen autopoietischer Systeme hinweg abliefern. Das wäre der Fall einer ökologischen (nicht: systemischen) Rekursivität. Die Autopoiese der beteiligten Systeme würde nicht relativiert, sondern würde im Gegenteil zum Aufbau ökologischer Zyklen unter Respektierung der Systemgrenzen, aber über diese Grenzen hinweg, ausgebeutet.

IV.

Daß dies nicht nur die kranke Ausgeburt eines an pernitöser Systemase leidenden Hirns ist (Diagnose nach Prof. Ballweg 1972: 580), lehren uns wieder die britischen Kolonialherren. Denn mit ihrer Manipulation des »indigenous law« haben sie uns paradigmatisch vorgeführt, wie heute der sogenannte »new legal pluralism« – das pluralistische Recht der Transaktionen, der Organisationen und

der Netzwerke – moderne Gesellschaften tagtäglich modernisiert, indem es die strukturellen Kopplungen von Wirtschaft und Recht dauerhaft bindet.

Der Normalfall einer nicht-rekursiven Kopplung von Wirtschaft und Recht ist, daß Wirtschaftsakteure ihre Konflikte vor Gericht bringen. Der Rechtsdiskurs läßt sich vom Wirtschaftsdiskurs perturbieren, rekonstruiert den Konflikt als Rechtsfall in rechtseigener Sprache, prüft ihn an den anderweitig schon produzierten Normbeständen, erfindet notfalls eine neue Norm und prozessiert ihn bis zu einer Gerichtsentscheidung, die dann – siehe oben – von der Wirtschaftsautoptoise in den unterschiedlichsten Lektüreformen gelesen wird, oder auch nicht gelesen wird. Das ist die übliche, die bloß transitorische strukturelle Kopplung von Wirtschaft und Recht.

Etwas anderes passiert im neuzeitlichen Vertrag. Hier arbeiten die Juristen wie einst die britischen Kolonialherren mit einem Bluff. Indem das Recht der Wirtschaft die günstige Gelegenheit der »nuda pacta« verschafft, nämlich absolut formfrei Verträge beliebigen Inhalts abzuschließen, verschafft es sich selbst die günstige Gelegenheit, relativ beliebig wirtschaftliche Handlungen als Vertragsschluß, der Vertragsnormen schafft, zu qualifizieren, selbst wenn die Handlungen ganz anders gemeint waren. Das Recht »beobachtet«, »konstruiert« vertragsrechtlich den real ablaufenden Wirtschaftsprozeß ein zweites Mal in seiner eigenen Sprache. Es kreiert dabei die »Fiktion«, der Wirtschaftsprozeß produziere seine Rechtsnormen selbst. Das Recht dichtet den wirtschaftlichen Transaktionen Rechtsnormqualität an, indem es behauptet, es gäbe so etwas wie ein »selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft« (Großmann-Doerth, 1929). Und dann benutzt das Recht diese Realfiktion als dritte faktische Rechtsquelle neben Gesetz und Richterspruch.

In Wahrheit gibt es dieses selbstgeschaffene Recht der Wirtschaft ebensowenig wie das indigenous law der britischen Kolonien. Es ist ein schieres Konstrukt seiner Erfinder. Seit Macaulays bahnbrechenden Studien hat die empirische Rechtssoziologie immer wieder nachweisen können, daß wirtschaftliche Transaktionen durchaus rechtsfrei verlaufen können, daß Geschäfte abgeschlossen, Lieferungen durchgeführt, Zahlungsakte getätigt, ja daß langfristige Geschäftsbeziehungen gepflegt werden, ohne daß Rechtsnormen invoziert oder auch nur insinuiert werden (Macaulay 1963; Daintith 1986:185f.). Zahlungsoperationen werden aufgrund von faktischen Handlungschancen in Hinblick auf ihre Veränderung getätigt und aufgrund wechselseitigen Vertrauens in die Zukunft hinein projiziert. Das Recht aber klaubt sich aus den faktischen Handlungschancen und dem wirtschaftlichen Vertrauen ihm genehme Elemente zu einer Collage zusammen, die es dann als von der Wirtschaft selbst geschaffene normative Eigentumspositionen und Vertragspflichten ausgibt. Diese Lektüre des Rechts beruht auf einem einzigen großen Mißverständnis – einem kreativen Mißverständnis.

Seine Kreativität liegt nicht nur in der reinen Erfindung von etwas Neuem ins Blaue hinein, sondern in der produktiven Nutzung des gesellschaftlichen Materials (ein drastisches Beispiel bei Hutter, 1989: 136). Um Polanyis (1958: 69ff.) berühmte Unterscheidung zu variieren, kreativ ist das rechtliche Mißverständnis, insofern es sein explizites Rechtswissen auf der Basis impliziten Gesellschaftswissens baut. Das Mißverstehen bleibt bei allen Mißtönen doch Verstehen! Wie sagt der portugiesische Rechtssoziologe Boaventura de Sousa Santos, der eine postmoderne Theorie des Rechtspluralismus aufführen will? »Law. A Map of Misreading« (Santos 1987). Das Recht mißverstehen systematisch Zahlungsakte und die darauf bezogenen wirtschaftlichen Kommunikationen als Rechtsakte, die Rechtsnormen schaffen. Wohlgermerkt nicht nur als Rechtsakte, über die das Recht mit Hilfe anderweitig produzierter Normen urteilt, sondern als Rechtsakte, die selbst Normen produzieren. Napoleon wußte, was er sagte: »Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ce qui les ont faites« (Art. 1134 Code civil). Über diese Realfiktion schafft sich heute das Recht im Institut des modernen Vertrages wie einst die Engländer im *indigenous law* eine neue reich sprudelnde Rechtsquelle, die in ihrer Kreativität und Dynamik die anderen klassischen Rechtsquellen Gesetz und Richterspruch weit übertrifft.

Nimmt man die Bindung Wirtschaft – Recht in umgekehrter Richtung hinzu, in der die Wirtschaft Rechtskonstruktionen (etwa neue Vertragsformen oder neugeschaffenes Eigentum an geistigen Produkten, Computerprogrammen oder Gentechniken) als günstige Gelegenheiten liest, um damit neue Märkte zu erschließen und die Zahlungsoperationen exponentiell zu vermehren, dann sieht man die wechselseitige Ausbeutung der je anderen systemeigenen Operationen. Der Zirkel ist vollständig: Die Wirtschaft schlägt ungeniert selbst aus Rechtsnormen, die zu ganz anderen Zwecken geschaffen wurden, Profit, und ungerührt schöpft das Recht den normativen Mehrwert der Geldzirkulation ab.

In einer etwas anderen Sprache handelt es sich hier nicht bloß um eine wechselseitige Rekonstruktion von Systemoperationen, sondern im strengen Sinne um eine wechselseitige Fremdkatalyse von Wachstumsprozessen (Eigen und Schuster 1979; Eigen 1987: 225ff.; Zeleny 1981a: 100f.). Zahlungen wirken autokatalytisch auf die Reproduktion von Zahlungen und zugleich fremdkatalytisch auf die Reproduktion von Rechtsakten, die Normen erzeugen, ein. Umgekehrt wirken Rechtsakte autokatalytisch auf die Reproduktion von Rechtsakten ein und fremdkatalytisch auf die Reproduktion von Zahlungsakten. Man wird hier von einer Bindung durch *ultrazyklische* Prozesse in etwa dem Sinne reden dürfen, wie sie in Fortführung von Manfred Eigens Ideen von Ballmer und Weizsäcker (1974) beschrieben worden sind. Die für eine rechtssoziologische Betrachtung erforderliche Generalisierung und Respezifizierung ultrazyklischer Beziehungen würde ich folgendermaßen formulieren:

(1) Selbstreproduktive Prozesse im Rechtssystem und im Wirtschaftssystem schließen sich über die Einrichtungen von Vertrag und Eigentum zyklisch zu einem beide umfassenden selbstreproduktiven Prozeß zusammen.

(2) Der Zusammenschluß wirkt in der Weise wachstumsbeschleunigend, daß die Wirtschaft Transaktionen produziert, die zugleich autokatalytisch für das eigene Wachstum und fremdkatalytisch für das Wachstum der Rechtsnormproduktion wirken und umgekehrt.

(3) Diese ultrazyklische Bindung von Recht und Wirtschaft führt nicht zur Herausbildung eines neuen operativ geschlossenen Systems, sondern beruht auf der Trennung und Autonomie der beteiligten Systeme, ja nützt gerade die prinzipielle Verschiedenheit der Systemoperationen (Zahlungen und Rechtsakte) für die Fremdkatalyse aus. Deshalb also kein wirtschaftsrechtlicher Hyperzyklus, sondern ein Ultrazyklus, der die Grenzen von Wirtschaft und Recht überschreitet, eine zirkuläre Förderungsbeziehung zwischen System und Nische, wie schon gesagt, eine Art ökologischer Rekursivität.

V.

Die evolutionären Vorteile einer zyklischen Rechtsbindung der Wirtschaft durch die Institution des Vertrages liegen auf der Hand. Naturwissenschaftler, wenn sie über den Zaun schauten, würden vielleicht empfehlen, auf die Beschleunigung der Wachstumsgeschwindigkeit der Kommunikationspopulationen in Wirtschaft und Recht zu schauen (vgl. Eigen 1987: 227ff.). Sozialwissenschaftler sehen zugleich andere evolutionäre Vorteile des Ultrazyklus. Das Recht gewinnt dadurch an Responsivität gegenüber der Wirtschaft. Sozusagen automatisch, ohne daß es der Schulung in economic analysis of law bedarf, paßt es sich mit der Rezeption der Vertragsnormen der Eigenlogik wirtschaftlicher Prozesse an (vgl. Luhmann 1989). Mit dem Vertragsrecht verfügt das Recht zudem über hocheffektive »self-executing norms«, da dieses unmittelbar aus den wirtschaftlichen Motivationen herauswächst. Der heimliche Trick des Vertragsmechanismus aber ist eine Art Selbstbindung der Wirtschaft. Der Wirtschaftsdiskurs verfügt zwar zunächst frei über die Inhalte der Vertragsnormen, verliert dann aber die Regie und verstrickt sich in die selbstgesetzten Bindungen des Rechts. Denn die Definitionsgewalt geht nun auf den Rechtsdiskurs über, der im Interesse rechtsinterner Konsistenz über die Vertragsnormen selbstherrlich verfügt, der definiert, was der tatsächliche Parteienwille zu sein hat, der über »ergänzende Vertragsauslegung« nach § 157 BGB Vertragsinhalte relativ beliebig manipuliert, der nach den »guten Sitten« des Rechtsdiskurses (§ 138 BGB) Vertragsnormen für

ungültig erklärt und nach »Treu und Glauben« des § 242 BGB völlig neue Vertragsnormen setzt. Und solange der Rechtsdiskurs die strukturellen Kopplungen nicht überbeansprucht, folgt der Wirtschaftsdiskurs willig den rechtlichen Korrekturen am selbstgeschaffenen Recht der Wirtschaft.

Das ist die Stunde der Politik! Mußte sie sich bis dahin eingestehen, daß die direkten politischen Steuerungsversuche der Wirtschaft eher der von Josef Esser persiflierten »Fahrt ins Blaue« glichen, bei der man nie wußte, wo man schließlich landete, so findet sie nun auf einmal im selbstgeschaffenen Recht der Wirtschaft ein handliches Steuergerät vor, das sich gefügig manipulieren läßt und das zur Freude der politischen Steuerungssubjekte auch tatsächlich greift. Denn die durch die Vertragsbindungen auf Dauer gestellten und institutionalisierten strukturellen Kopplungen funktionieren auch dann weiter, wenn die Vertragsnormen nicht mehr bloß rechtsdogmatisch, sondern in rechtspolitischer Absicht kontrolliert und effektiv geändert werden. Und aus der schwierigen Umsetzung von machtgestützten kollektiven Entscheidungen in wirtschaftliche Transaktionen wird nun eine einfache Selbstregulierung des Rechts. Das politisch motivierte Gesetzes- und Richterrecht reguliert gezielt einige Normen des Vertragsrechts. So einfach ist das. Man muß nur aufpassen, daß das Band der strukturellen Kopplungen von Wirtschaft und Recht nicht reißt, wie es — Privatrechtler wissen es aus leidvoller Erfahrung — etwa bei der rechtspolitischen Kontrolle von finanzierten Kaufverträgen geschehen ist (allgemeiner zur Effektivität der Rechtspolitik im Vertragsrecht Raiser, 1990:57ff.).

VI.

Doch sollte es nicht bei diesem politisch-parasitären Ausbeuten der Symbiose von Wirtschaft und Recht zu Zwecken der Verhaltensregulierung bleiben. Denn der Mechanismus von politisch motivierter rechtlicher Selbstregulierung plus zweifacher struktureller Kopplung ist generalisierbar. Im neuen Rechtspluralismus beutet die Politik nicht nur die *lex mercatoria*, das selbstgeschaffene Recht der Geldzirkulation, aus, sondern schöpft zu Regulierungszwecken den normativen Mehrwert von ganz unterschiedlichen Prozessen gesellschaftlicher Reproduktion ab.

Im Zentrum stehen Entscheidungsstrukturen formaler Organisationen. Im korporativen Binnenrecht bindet sich das Recht an die Selbstreproduktionsprozesse nicht nur der Wirtschaft, sondern ganz anderer gesellschaftlicher Teilsysteme, etwa des Gesundheitswesens, der Massenmedien, der Religion, des kulturellen Bereichs. Hier ist es der Eintritts-/Austrittsmechanismus, der für die zyklische

Verknüpfung von Strukturen und Grenzen formaler Organisationen fundamental ist (Teubner 1987: 117ff.) und den das Recht wiederum absichtsvoll als Rechtsbildungsmechanismus mißversteht. Innerorganisatorische Strukturbildungen in Wirtschaftsunternehmen, Interessenverbänden, Gewerkschaften, Presseorganisationen, Krankenhäusern, kulturellen Organisationen werden über diese Rechtsfiktion zu einer weiteren reichen Quelle »gesellschaftlichen Rechts«, das vom offiziellen Recht rezipiert, diszipliniert und kontrolliert werden kann. Der Rechtsdiskurs macht sich damit selbst Mut zu höchst gewagten Normbildungen — denken wir doch nur an das Recht der Mun-Sekten —, deren Formulierung sich weder ein Gesetzgeber noch ein Richter je trauen würde. Und die Politik findet ein neues wohlbestelltes Regulierungsfeld vor, das ihr erlaubt, in die geschlossenen Gesellschaften hineinzuregieren. Denn wieder handelt es sich nur um die banale Abänderung von Rechtsnormen durch Rechtsnormen, die sich »wie von selbst« in die soziale Praxis hineinübersetzen. Hier wird also die These der »Rechtsaffinität« von formalen Organisationen (Selznick 1969: 32ff.; Mayntz 1987: 103; Scharpf 1987: 117ff.; Kaufmann 1988: 82ff.; 1989: 16; Edelman 1990: 1406ff.-1435ff.) bestätigt und zugleich erweitert. Grund dieser Affinität ist nicht nur die strukturelle Verwandtschaft von Rechtsnormen und formalen Organisationsordnungen, sondern zusätzlich die enge zyklische Bindung von Rechtssystem und Organisation. Dafür zeichnet das Recht verantwortlich, weil es die Verwandtschaft dadurch zur Identität stilisiert, daß es organisationsinterne Prozesse als Produktion genuinen Rechtes kreativ mißversteht und dadurch eng aneinander koppelt.

Die von empirischen Studien belegte dramatische Ausbreitung von »due process« in US-amerikanischen privaten Organisationen seit den sechziger Jahren liefert vorzügliches Anschauungsmaterial für die Neuinstallation einer solchen »pluralen« Rechtsproduktion (Selznick 1969: 183ff.; Foulkes 1980; Westin und Feliu 1988; Edelman 1990). Ohne daß hier gesetzliche Vorschriften die Einführung von rechtsstaatlichen Verfahren vorgeschrieben hätten, kam ein sich selbst beschleunigender Prozeß in Gang, in dem die Gerichte vordem »rechtsfreie« interne Organisationsentscheidungen als Rechtsentscheidungen mißverstanden und die Organisationen wiederum die grievance procedures formalisierten und immer weiter ausbauten. Am Ende der Entwicklung steht eine vom offiziellen Recht abgestützte private Normbildungsmechanik, die eine dem Vertragsmechanismus vergleichbare neue »Rechtsquelle« darstellt. Im Ultrazyklus des wechselseitigen misreading von Recht und Organisation gewann das Recht eine neue Rechtsquelle und die Organisation eine neue Legitimationsquelle.

VII.

Schließlich muß man sehen, daß der moderne Rechtspluralismus seinen Ursprüngen, Vertrag und Organisation, längst entwachsen ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Abkommen der Spitzenverbände von Unternehmen und Banken und andere private Regulierungen in durchorganisierten Märkten, das System der Tarifverträge und andere Formen kollektiver Rechtsbildung in den industriellen Beziehungen lassen den klassischen Individualvertrag ziemlich alt aussehen. Die klassischen gesellschaftlichen Normbildungsmechanismen Vertrag und Organisation sind heute durchaus nicht mehr erschöpfend. Inzwischen gibt es ein elaboriertes privates Inter-Organisations-Recht und Inter-Vertrags-Recht. Ja, man muß von einer neuartigen »Vernetzung« dieser Rechtsdiskurse in einem gesellschaftlichen, nicht-staatlichen Super-Rechts-Diskurs, einer »Rechtsdogmatik der Kautelarjuristen« sprechen (als erste systematische Darstellung Rehinder 1982: 11ff.). Im Unterschied zum klassischen offiziellen Dogmatikrecht und zum common law stehen wir hier vor einer neuartigen Verknüpfung gesellschaftlicher Rechtsepisoden (zur Episodenverknüpfung Teubner 1988: 432ff.). Ein ganzes Netzwerk kollektiver Akteure fungiert als »gesellschaftlicher Gesetzgeber«: Unternehmen, Verbände, Gewerkschaften, Handelskammern, Kartellamt, Quangos, Kommunen, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsrechtslehrstühle. Die gesellschaftliche Rechtsbildung findet nicht in einer Unzahl von Individualverträgen, sondern über kollektive Verhandlungen, strategische Kommunikation, kurz: über Machtbeziehungen in organisierten Märkten statt. Und an der politischen Regulierung dieses semi-autonomen Rechts sind nicht nur a posteriori die parlamentarische Legislative, sondern schon recht frühzeitig im Laufe des Bildungsprozesses regulatory agencies, halbstaatliche Verbände, Kartellamt und andere Behörden beteiligt. Das staatliche Recht nistet sich immer tiefer in solche gesellschaftlichen nicht-gerichtlichen Formen der Konfliktregulierung ein (Auerbach 1983; Arthurs 1985; auch Nader 1984; Harrington 1985). Unter so glücklichen Begriffsbildungen wie »Entdeckungsverfahren Praxis« (Joerges 1981: 132ff.) oder »private justice« als rechtliches Gegenstück zum »private government« (Henry 1983; 1987; Macaulay 1986), aber auch »Am Staat vorbei« (Ronge 1980) sind Juristen und Soziologen dabei, das moderne Phänomen des gesellschaftlichen Proto-Rechts in Teilaspekten zu beleuchten. Von einer systematischen empirischen, theoretischen oder einer rechtsdogmatischen Durchdringung dieses selbstgeschaffenen Rechts der Gesellschaft sind wir jedoch noch weit entfernt.

Doch lassen sich trotz aller Forschungsdefizite die Umrisse des neuen Rechtspluralismus erkennen. Die Unterschiede zum »lebenden Recht« von Eugen Ehrlich (1913) würde ich vorläufig folgendermaßen fassen:

(1) Der neue Rechtspluralismus unterscheidet sich vom alten Rechtspluralismus dadurch, daß er nicht so sehr das lokale Recht ethnischer communities fokussiert, sondern das von spezialisierten organisatorischen und funktionalen Teilsystemen. Das neue lebende Recht lebt also nicht von (sich aufzehrenden) Traditionsbeständen, sondern von der laufenden Selbstreproduktion hochspezialisierter, häufig formal organisierter Teilsysteme wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, technischer Art.

(2) Das neue gesellschaftliche Recht wird nicht von gesellschaftlichen Prozessen eigenständig gebildet, sondern wird erst durch den Rechtsdiskurs selbst konstituiert, der gesellschaftliche Prozesse als Rechtsnormproduktion rekonstruiert. In diesem kreativen Mißverständnis liegt die Eigenleistung des Rechtssystems bei der Produktion »gesellschaftlichen Rechts«.

(3) Nicht die »Anerkennung« des gesellschaftlichen Rechts durch die Normunterworfenen ist der Grund für dessen gesellschaftliche Durchsetzung, sondern die spezifische Art seiner Verflochtenheit dieser Rechtsnormen mit ihrer gesellschaftlichen Umwelt (zyklische Bindung der strukturellen Kopplungen). Sie garantiert die Fortsetzbarkeit der gesellschaftlichen Operationen unter der Herrschaft des rechtlich rekonstruierten gesellschaftlichen Rechtes.

(4) Nicht der Gegensatz zum staatlichen Recht kennzeichnet das neue gesellschaftliche Recht, sondern seine Instrumentalisierung für Zwecke politischer Steuerung, die sogar soweit geht, daß die Politik ihrerseits künstliche Formen gesellschaftlicher Rechtsbildung initiiert.

VIII.

Heute sehen wir eine ganze Welle von institutionellen Experimenten mit pluralistischer Rechtsbildung auf uns zukommen. Unter der Suggestivkraft von Staatsentlastung, Dezentralität, Gesellschaftsnähe, Selbstorganisation werden allerorten Ethikkommissionen, Runde Tische, mikrokorporatistische Verhandlungsgremien, mittlergestützte Verhandlungssysteme gegründet. In EG-Europa macht der »new approach« der Rechtsharmonisierung Furore: Ganze Politikbereiche werden einem komplexen Verfahren privater Normsetzung übertragen, in dem unter der Schirmherrschaft des Europäischen Gemeinschaftsrechts die inhaltliche Normbildung in pluralistisch zusammengesetzten Gremien privater Verbände ausgehandelt wird (Bruha 1986; Joerges 1990).

Können uns die britischen Kolonialherren auch hier eine Lektion erteilen? Die Parallele zu ihrem kreativen Mißverständnis des indigenous law ist ja nur zu deutlich. Jedoch ist das Neue an den »künstlichen« pluralistischen Gremien, daß

hier nicht erst die nachträgliche politisch-rechtliche Ausbeutung spontaner Quasi-Normierungen planmäßig organisiert wird, sondern daß schon die gesellschaftlichen Normierungsprozesse selbst in politische Regie genommen werden. Gerade dies würden die britischen Skeptiker aber mit Argwohn betrachten. Denn Erfolgsbedingung ihres soft law waren nicht die in der deutschen Diskussion so gern herausgestellten Aspekte pluralistischer Rechtsbildung: demokratische Legitimität durch möglichst repräsentative Besetzung mit gesellschaftlich relevanten Kräften, die anheimelnde Wärme Runder Tische, der Vorteil intersystemische Diskurse im wechselseitigen Verstehen einander fremder autopoietisch geschlossener Sinnwelten. Mit ihrem jeder abgehobenen Theorie abholden Realitätssinn geben die Engländer uns vor allem eine Botschaft: Achtet auf die ultrazyklischen Bindungen in den strukturellen Kopplungen!

Was dieses bleibende Vermächtnis des europäischen Kolonialismus für uns Heutige bedeutet? Darüber kann man nur vage Vermutungen anstellen. Ihre Präzisierung muß späteren empirischen Forschungen vorbehalten bleiben. Ich meine, wir sollten beim institutional design von pluralistischen Normierungsgremien die folgenden Mahnungen der britischen Kolonialpädagogik beherzigen:

Faktische Bindungen herstellen! Es macht wenig Sinn, pluralistische Gremien einzurichten, wenn deren Entscheidungsprozesse nicht zugleich im oben beschriebenen Sinne eng an die realen Elementaroperationen funktionaler Teilsysteme »gebunden« sind. Damit ihre Mißverständnisse wirklich konstruktiv sein können, muß man sorgfältig darauf achten, daß sie ihre Normen nicht frei erfinden, sondern ihre Standards an real ablaufenden wirtschaftlichen Transaktionen, Organisationsakten, technischen Prozessen, wissenschaftlichen Erkenntnisakten tatsächlich »ablesen«. Die Testfrage lautet: Welche gesellschaftlichen Realprozesse werden in der künstlich institutionalisierten pluralistischen Rechtsbildung normativ uminterpretiert – konstruktiv mißverstanden –, deren Resultate von den gesellschaftlichen Realprozessen ihrerseits wieder gelesen werden können. Die famosen Ethikkommissionen unserer Tage sehen unter diesem Aspekt nicht gut aus. Ebenso wenig gerichtopsychoiatrische Verfahren, denn das »Elend der Psychiatrie« besteht ja genau darin, daß die transszientifischen Fragen der Juristen an die Psychiater und deren Antworten sich nicht mehr an Erkenntnisakte der Psychiatrie als Wissenschaft anschließen lassen (vgl. Prins 1980: Kap. 2). Den Normierungsgremien von DIN und anderen Sicherheitsstandards kann man unter diesem Gesichtspunkt ein etwas besseres Zeugnis ausstellen. So problematisch ihre gesellschaftliche Repräsentativität immer noch ist, jedenfalls schließen sie mit ihren Normierungsversuchen eng an realablaufende technische und wirtschaftliche Prozesse an.

Grenzen der Kopplung beachten! Die Logik der konstruktiven Mißverständnisse läuft »wie von selbst«, aber nur in bestimmten Grenzen. Pluralistische Normbil-

dung ist durchaus politisch steuerbar, aber doch nur insoweit als ihre Ergebnisse in den gesellschaftlichen Realprozessen übernommen werden, ohne daß ein staatlicher Implementationsapparat ihre Durchführung im Einzelfall kontrollieren muß. Die Eleganz der Konstruktion liegt im »self-enforcing« Arrangement. Testfrage ist: Bewegen sich die politischen Manipulationen des pluralen Rechts noch im Motivationsspielraum der gesellschaftlichen Teilsysteme? Hier liegt der tiefere Grund dafür, daß inhaltliche Normierungen pluralen Rechts durch die Politik nur in sehr engen Grenzen praktikabel sind, während prozedurale Regelungen, die politische Neudefinition von Kontrollrechten, Eigentumspositionen, Beteiligungsrechten, Entscheidungsverfahren, Beweisregelungen etc. weit aus bessere Abnahmekancen haben, ja zur einzig adäquaten Normierungsform werden. Das kollektive Arbeitsrecht bietet ein Musterbeispiel für eine sehr weitgehende politische Steuerung von gesellschaftlichen Normbildungsprozessen mit prozeduralen Mitteln. Wo die Grenzen der Abnahmemotivation liegen, ist letztlich nur in der Praxis ermittelbar. Doch dürften für diese Frage rechtssoziologische und rechtsökonomische Forschungen von Nutzen sein, sofern sie generalisierbare Aussagen über die systemspezifische Abnahmebereitschaft machen können.

Auf institutionelle Trennung der Kopplungen achten! Immerhin zeigen die historisch erfolgreichen Beispiele eines politisch manipulierten gesellschaftlichen Rechts (Vertrag, Organisation, Tarifsysteem), daß der Rechtsbildungsprozeß regelmäßig zweistufig verläuft. Das rechtskonstruktive Mißverständnis gesellschaftlicher Prozesse ist die erste Stufe, gefolgt von der politischen Manipulation seines Produktes als zweiter Stufe. Demgegenüber zeichnen sich die neueren Experimente mit pluralistischen Normungsgremien häufig dadurch aus, daß schon die erste Stufe »politisiert« wird. Und zwar in dem Sinne, daß die politische Repräsentation von Interessen und die politischen Regulierungsintentionen schon in die gesellschaftlich-rechtliche Normbildung hineinverlagert werden. Als umfassendes »Interessen-Clearing« kann das von Vorteil sein. Es kann aber auch sein, daß ein solches kompaktes Vorgehen die beiden involvierten strukturellen Kopplungen (Recht – gesellschaftliches Teilsystem und Recht – Politik) vorschnell zusammenschaltet und damit beide überlastet. Die Testfrage ist, ob sich in einer solchen Situation die zyklischen Bindungsmechanismen, welche die Kopplungen auf Dauer stellen, wechselseitig stören oder sich erst gar nicht herausbilden können. Der Ausweg wäre, auch bei den künstlich geschaffenen pluralistischen Normbildungsverfahren auf institutionelle Trennung der beiden strukturellen Kopplungen zu achten, sei es durch zeitliche, sei es durch organisatorische Separierung von gesellschaftlicher Rechtsbildung und deren politischer Steuerung. Der »new approach« im europäischen Sicherheitsrecht scheint diese Problematik intuitiv erfaßt zu haben, insofern er eine verfahrensmäßige Sonder-

ung von Sicherheitsnormung in den »privaten Normierungsgremien« und deren politisch-administrative Kontrolle durch nationale und europäische Behörden vorsieht (Bruha 1986; Joerges 1990).

Auf jeden Fall sollten wir auf historisch erprobte Erfolgsbedingungen achten, wenn wir für eine Erweiterung pluralistischer Rechtsbildungsinstitutionen plädieren, und uns nicht bloß von der Romantik dezentraler gesellschaftlicher Dialoge oder von der Hermeneutik intersystemischer Diskurse tragen lassen. Dies ist auch selbstkritisch gemeint (Teubner 1984: 341ff.) und zugleich an neuere Plädoyers für »reflexive« Steuerungsformen adressiert (Kirsch 1988; Rosanvallon 1988; Offe 1989, 16ff.). Nichts gegen den neuen »Verfassungspatriotismus«, den Patriotismus der demokratisch verfaßten gesellschaftlichen Kleinsysteme! Und alles für die Liebe zu den lernfähigen lokalen Diskursen! Doch wenn wir uns nicht nüchtern über ihre Verankerung in gesellschaftlichen Realprozessen – genauer: über die ultrazyklischen Bindungen struktureller Kopplungen – Rechenschaft ablegen, dann lassen wir allzuleicht unsere pluralistischen Mikro-Gremien zu den »Schwatzbuden« verkommen, als die in unserem Jahrhundert schon einmal demokratisch konzipierte Institutionen denunziert worden sind.

Literatur

- Adewoye, Omoniyi (1986), Legal Practice in Ibadan, 1904-1960, *Journal of Legal Pluralism* 24:57.
- Allott, Anthony (1960), *Essays in African Law*, London: Butterworths.
- Arthurs, H.W. (1985), *Without the Law: Administrative Justice and Legal Pluralism in the Mid 19th-Century England*, Toronto: University of Toronto Press.
- Auerbach, Jerold S. (1983), *Justice Without Law?*, New York: Oxford University Press.
- Baecker, Dirk (1988), *Information und Risiko in der Marktwirtschaft*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Ballmer, T. und Ernst von Weizsäcker (1974), Biogenese und Selbstorganisation, in: E. von Weizsäcker (Hg.), *Offene Systeme I: Beiträge zur Zeitstruktur von Information, Entropie und Evolution*, Stuttgart: Klett.
- Bentsi-Enchill, Kwamana (1969), The Colonial Heritage of Legal Pluralism, *Zambia Law Journal* 1:1.
- Bruha, Thomas (1986), Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft: Deregulierung durch »Neue Strategie«?, *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht* 46:1.
- Budde, Andreas, John Child, Arthur Francis und Alfred Kieser (1982) Corporate Goals, Managerial Objectives, and Organizational Structures in British and West German Companies, *Organization Studies* 3:1.
- Daintith, Terence (1986), The Design and Performance of Long-Term Contracts, in: T.C. Daintith/G. Teubner (Hg.), *Contract and Organisation*, Berlin: de Gruyter: 164.

- Diekmann, Andreas (1980), *Die Befolgung von Gesetzen: Empirische Untersuchungen zu einer rechtssoziologischen Theorie*, Berlin: Duncker und Humblot.
- Edelman, Lauren B. (1990), *Legal Environments and Organizational Governance: The Expansion of Due Process in the American Workplace*, *American Journal of Sociology* 95:1401.
- Ehrlich, Eugen (1913), *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, Nachdruck 1967. Berlin: Duncker und Humblot.
- Eigen, Manfred (1987), *Stufen zum Leben: Die frühe Evolution im Visier der Molekularbiologie*, München: Piper.
- Eigen, Manfred und Peter Schuster (1979), *The Hypercycle: A Principle of Natural Self-Organisation*, Berlin: Springer.
- Foulkes, F.K. (1980), *Personnel Policies in Large Nonunion Enterprises*, Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Gotthold, Jürgen und Reinhard Vieth (1982), *Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Verhandlungen mit Privaten im Bereich der Wettbewerbspolitik*, in: V. Gessner/G. Winter (Hg.), *Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft*, Opladen: Westdeutscher Verlag: 282.
- Harrington, Christine (1985), *Shadow Justice: The Ideology and Institutionalization of Alternatives to Courts*, Westport: Greenwood Press.
- Henry, Stuart (1983), *Private Justice*, Boston: Routledge and Kegan Paul.
- Henry, Stuart (1987), *The Construction and Deconstruction of Social Control: Thoughts on the Discursive Production of State Law and Private Justice*, in: J. Lowmann/R. Menzies/T. Palys (Hg.), *Transcarceration*, Farnborough: Gower.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (1989), *Konfliktmittler in Verhandlungen*, Heidelberg.
- Hutter, Michael (1989), *Die Produktion von Recht. Eine selbstreferentielle Theorie der Wirtschaft und der Fall des Arzneimittelpatentrechts*, Tübingen: Mohr und Siebeck.
- Joerges, Christian (1981), *Verbraucherschutz als Rechtsproblem*, Heidelberg: Recht und Wirtschaft.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1988), *Steuerung wohlfahrtsstaatlicher Abläufe durch Recht*, in: D. Grimm/W. Maihofer (Hg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik*, Opladen: Westdeutscher Verlag: 65.
- Kaupen, Wolfgang (1975), *Die Grenzen des Rechts als Mittel gesellschaftlicher Gestaltung*, in: Institut für Gesellschaftspolitik, Wien (Hg.), *Recht und Politik*: 33.
- Kirsch, G. (1988), *Die Deregulierungsdebatte: Anmerkungen zu einem bornierten Streit*, in: Th. Schmid (Hg.), *Entstaatlichung: Neue Perspektiven auf das Gemeinwesen*, Berlin: 38.
- Luhmann, Niklas (1988), *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1989), *Wirtschaft und Recht: Probleme struktureller Kopplung*, Bielefeld: Manuskript.
- Luhmann, Niklas (1990), *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Macaulay, Stewart (1963), *Non-Contractual Relations in Business: A Preliminary Study*, *American Sociological Review* 28:25.
- Macaulay, Stewart (1986), *Private Government*, in: L. Lipson/S. Wheeler (Hg.), *Law and the Social Sciences*, New York: Russell Sage.
- Matarana, Humberto (1982), *Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit*, Braunschweig: Vieweg.

- Maturana, Humberto R. und Francisco Varela (1987), *Der Baum der Erkenntnis*, München: Scherz.
- Mayntz, Renate (1987), Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme. Anmerkungen zu einem politischen Paradigma, *Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft* 1:89.
- Merry, Sally E. (1988), Legal Pluralism, *Law and Society Review* 22:869-901.
- Mnookin, Robert H. & Lewis Kornhauser: (1978), Bargaining in the Shadow of the Law: The Case of Divorce, *Yale Law Journal* 88:950.
- Moore, Sally Falk (1986), Legal Systems of the World: An Introductory Guide to Classifications, Typological Interpretations, and Bibliographic Resources, in: L. Lipson/S. Wheeler (Hg.), *Law and the Social Sciences*, New York: Russell Sage Foundation.
- Nader, Laura (1984), The Recurrent Dialectic Between Legality and Its Alternatives, *University of Pennsylvania Law Review* 132:621.
- Nahamowitz, Peter (1990), Interventionistisches Recht als Steuerungskonzept, *Jahreschrift für Rechtspolitik* 7.
- Offe, Claus (1989), Sozialwissenschaftliche Aspekte der Kontroverse über Regulierung und Deregulierung, in: J.J. Hesse und C. Zöpel (Hg.) *Der Staat der Zukunft*, Baden-Baden: Nomos: 107.
- Okoth-Ogendo, H.W.O. (1979), The Imposition of Property Law in Kenya, in: S.B. Burman/B.E. Harrell-Bond (Hg.), *The Imposition of Law*, New York: Academic Press: 147-166.
- Opp, Karl-Dieter (1973), *Soziologie im Recht*, Reinbek: Rowohlt.
- Posner, Richard A. (1987), The Decline of Law as an Autonomous Discipline: 1982-1987, *Harvard Law Review* 100:761.
- Pressman, Jeffrey L. und Aaron Wildavsky (1973), *Implementation: How Great Expectations in Washington are Dashed in Oakland*. Berkeley: University of California Press.
- Prins, H. (1980), *Offenders, Deviants or Patients? An Introduction to the Study of Socio-Forensic Problems*, London: Tavistock.
- Raiser, Thomas (1990), Über die Beziehungen zwischen Rechtssoziologie und Rechtsdogmatik, in: W. Hoffmann-Riem/K.A. Mollnau/H. Rottleuthner (Hg.), *Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland*, Baden-Baden: Nomos: 234.
- Ranger, Terence (1983), The Invention of Tradition in Colonial Africa, in: E. Hobsbawm/T. Ranger (Hg.), *The Invention of Tradition*.
- Rehbinder, Eckard (1982), *Vertragsgestaltung*, Frankfurt: Metzner.
- Ronge, Volker (1980), *Am Staat vorbei*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Rosanvallon, P. (1988), The Decline of Social Visibility, in: J. Keane (Hg.), *Civil Society and the State*, London: Verso:199.
- Rottleuthner, Hubert (1987), Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rottleuthner, Hubert (1989), The Limits of Law – The Myth of a Regulatory Crisis, *International Journal of the Sociology of Law* 17:273.
- Rottleuthner, Hubert (1991), Grenzen rechtlicher Steuerung, in: P. Koller/O. Weinberger (Hg.), *Grundlagen der Rechtspolitik*, Wiesbaden: Steiner.
- Santos, Boaventura De Sousa (1987), Law: A Map of Misreading: Toward a Postmodern Conception of Law, *Journal of Law and Society* 14:279.
- Scharpf, Fritz (1987), Grenzen der institutionellen Reform, *Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft* 1:111.

- Scharpf, Fritz (1989), Politische Steuerung und politische Institutionen, *Politische Vierteljahresschrift* 30:10.
- Schumann, Karl F. (1977), *Der Handel mit Gerechtigkeit*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Selznick, Philip (1969), *Law, Society and Industrial Justice*, New York: Russell Sage.
- Snyder, Francis (1981a), *Capitalism and Legal Change: An African Transformation*, New York: Academic Press.
- Snyder, Francis (1981b), Colonialism and Legal Form: The Creation of »Customary Law« in Senegal, *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 19:49.
- Starr, June und Jane Collier (1989), *History and Power in the Study of Law: New Directions in Legal Anthropology*, Ithaca: Cornell University Press.
- Stigler, George J. and Gary S. Becker (1977), *De gustibus non est disputandum*, *American Economic Review* 67:76.
- Teubner, Gunther (1978), *Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung*, Tübingen: Mohr und Siebeck.
- Teubner, Gunther (1984), Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in: F. Kübler (Hg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität*, Baden-Baden: Nomos: 289.
- Teubner, Gunther (1987), Hyperzyklus in Recht und Organisation: Zum Verhältnis von Selbstbeobachtung, Selbstkonstitution und Autopoiese, in: H. Haferkamp/M. Schmid (Hg.), *Sinn, Kommunikation und soziale Differenzierung. Beiträge zu Luhmanns Theorie sozialer Systeme*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp: 89.
- Teubner, Gunther (1988), *Episodenverknüpfung*
- Teubner, Gunther (1989), *Recht als autopoietisches System*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (1991a), Ist das Recht auf Konsens angewiesen?, in: Hans-Joachim Giegel (Hg.), *Kommunikation und Konsens*, Frankfurt: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (1991b), *Regulatorisches Recht: Chronik eines angekündigten Todes*, in: P. Koller/O. Weinberger (Hg.), *Grundlagen der Rechtspolitik*, Wiesbaden: Steiner.
- Vorländer, Karl (1966), *Philosophie der Neuzeit: Geschichte der Philosophie IV*, Hamburg: Rowohlt.
- Weber, Max (1925), *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2. vermehrte Aufl. 1972, Tübingen: Mohr.
- Westin, Alan F. und Alfred G. Feliu (1988), *Resolving Employment Disputes without Litigation*, Washington: Bureau of National Affairs.
- Williamson, Oliver (1985), *The Economic Institutions of Capitalism. Firms, Markets, Relational Contracting*, New York: Free Press.
- Winter, Gerd (1990), Freisetzendes und eingrenzendes Recht, in: W. Hoffmann-Riem/K.A. Mollnau/H. Rottleuthner (Hg.), *Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland*, Baden-Baden: Nomos: 332.
- Zeleny, Milan (1981), Autogenesis, in: M. Zeleny (Hg.), *Autopoiesis: A Theory of Living Organization*, New York: Elsevier: 91.